

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1972

Ausgegeben am 29. Dezember 1972

22. Stück

22. Verordnung: Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969; Festsetzung.

23. Verordnung: Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1973).

24. Verordnung: Fremdenführertarif 1965; Änderung.

22.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1972, womit die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, LGBl. für Wien Nr. 14, festgesetzt wird

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, LGBl. für Wien Nr. 14, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Blindenbeihilfen wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 2 lit. a (Blinde) mit 1060 S und für Personen im Sinne des § 2 lit. b (schwerst Sehbehinderte) mit 630 S festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Slavik

23.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Dezember 1972 betreffend den Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien (Kehrtarif 1973)

Auf Grund der §§ 51 und 54 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

(1) Für Kehrarbeiten dürfen bei Einrechnung der Umsatzsteuer (Umsatzsteuergesetz 1972) samt Zuschlägen höchstens folgende Preise verlangt werden, wobei ein angefangener Meter oder Quadratmeter als ganzer gilt, wenn er die Hälfte der Maßeinheit erreicht hat. Jedoch umfaßt ein Kehrgegenstand mindestens eine Maßeinheit.

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
I. Enge Rauch- und Abgasfänge		
1	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	5'00
II. Bastardrauchfänge		
2	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	9'20
III. Schließbare Rauchfänge		
3	Einmalige Reinigung für jedes Stück einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	24'60
4	Einmalige Reinigung für jedes Stück mit mehr als zwei Geschossen einschließlich der Entnahme der Ablagerungen	36'95
5	Einmaliges Entfernen der Ablagerungen von der Rauchfangsohle (ohne Durchsteigen des Rauchfanges)	2'90
IV. Rauchfänge für größere Feuerungen		
Größere Feuerungen im Sinne dieser Bestimmung sind Herde mit mehr als drei Bratrohren oder mit mehr als zwei Bratrohren und einem Wasserschiff, ferner Kessel und sonstige Feuerungen mit einem Anschlußwert von über 20.000 WE.		
Einmalige Reinigung für jeden Meter		
6	Eines engen Rauchfanges oder Bastardrauchfanges	1'85
7	Eines besteigbaren Rauchfanges mit einem lichten Querschnitt bis 18.000 cm ²	4'10
8	Eines schließbaren Rauchfanges ..	7'30
9	Eines besteigbaren Rauchfanges mit einem lichten Querschnitt von über 18.000 cm ² und einem Steig-eisenband	10'10

Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling	Tarifpost	Arbeitsleistung	Preis in Schilling
9a	für jedes weitere Steigeisenband (pro Meter Rauchfang)	7'40	23	Einmaliges Belehmen eines schließ- baren Rauchfanges oder einer Selchkammer samt vorausgegan- gener Reinigung und Beigabe des Materials für den m ² Kehrfläche	13'95
V. Kochherde					
Einmalige Reinigung					
10	Eines Herdes ohne oder mit 1 Bratrohr	2'90	24	Einmaliges Abziehen eines Rauch- fanges	16'70
11	Eines Herdes mit 2 Bratrohren oder mit 1 Bratrohr und 1 Wasser- schiff	4'60	25	Einmaliges gleichenweises Abzie- hen von engen Rauchfängen in Neubauten für eine Gleiche je Rauchfang	9'10
12	Eines Herdes mit 3 Bratrohren oder mit 2 Bratrohren und 1 Wasserschiff	5'90	26	Vorschriftmäßige dauerhafte Be- zeichnung eines Rauchfangputz- türchens samt Beigabe des Mate- rials	13'95
13	Eines größeren Herdes für jede Stunde Arbeitsleistung	51'85	27	Augenscheinliche Überprüfung des Kehrgegenstandes (§ 4 Abs. 1, 1. Teilsatz der Wiener Kehrver- ordnung)	5 % der jeweiligen Kehr- kosten
VI. Rauchkanäle, Poterien, Rauchzüge, Rauch- und Abgasrohre					
Einmalige Reinigung					
14	Eines gemauerten schließbaren Rauchkanals bis zu 1 m ² Quer- schnitt für jeden Meter	8'40	28	Jährliche Überprüfung eines Kehr- gegenstandes, der länger als 1 Jahr unbenützt ist (§ 4 Abs. 1, 2. Teil- satz der Wiener Kehrverordnung)	die jeweiligen Kehr- kosten
14a	mit einem Querschnitt von über 1 m ²	9'75	29	Außergewöhnliche Untersuchung (Feststellung von Mängeln, Dicht- proben, Zugmessungen usw.) und einmaliges Ausbrennen eines Rauchfanges für jede Stunde Ar- beitsleistung für den Unternehmer (Geschäftsführer)	64'80
15	Eines gemauerten engen Rauch- kanals, einer Poterie, eines Rauch- fangaufsatzes und sonstiger Rauch- und Abgasrohre einschließlich der Einmündungsstelle für jeden Meter	4'60		für jede notwendigerweise verwen- dete Hilfskraft (Gesellen, Ge- hilfen)	51'85
16	Einer Rauch- oder Abgaseinmün- dungsstelle, wenn nicht gleichzeitig eine Reinigung des Rauch- oder Abgasrohres erfolgt, für jedes Stück	4'60		für jeden notwendigerweise ver- wendeten Lehrling im 2. oder 3. Lehrjahr	15'85
17	Von Rauchzügen (Flammrohren) eines Dampfkessels oder einer Hei- zung je 10.000 WE, jedoch ohne ge- mauerte Kehrfläche	8'40	IX. Spezialrauchfänge		
VII. Wasch- und Kochkessel			Einmalige Reinigung		
Einmalige Reinigung					
18	Eines gewöhnlichen Waschkessels	2'90	30	Eines Abgassammlers mit Metall- rohr in Häusern mit einer Höhe bis zu 25 m	13'00
19	Eines Kochkessels in Gewerbebe- trieben (gewerblichen Küchen, Selchen usw.)	8'40	30a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	19'35
20	Eines Kochkessels mit einem Durchmesser von mehr als 2 m für den m ² Kehrfläche	5'80	31	Eines Thermophorrauchfanges oder eines Sammelrauchfanges aus Formstein in Häusern bis zu einer Höhe von 25 m	18'20
VIII. Verschiedenes			31a	in Häusern mit einer Höhe über 25 m (Hochhäuser)	27'25
21	Einmalige Reinigung eines eisernen Zimmerofens ohne Rauchrohr ..	13'95			
22	Einmalige Reinigung einer Selch- kammer für den m ² Kehrfläche ..	2'90			

§ 2

(1) Für Häuser mit weniger als vier benützten Rauchfängen kann außer den tarifmäßigen Kehrkosten eine Grundgebühr von 12'40 S verrechnet werden.

(2) Bei einzelstehenden Häusern und Häusergruppen bis zu insgesamt 20 benützten Rauchfängen, die vom nächstgelegenen Kehrgegenstand über 500 m entfernt sind, kann die Wegzeit (nach Arbeitsstunden) zusätzlich verrechnet werden. Das Entgelt ist verhältnismäßig auf die Kehrgegenstände aufzuteilen.

(3) Für Kehrungen in gewerblichen Betrieben, die wegen der besonderen Art des Betriebes nicht gleichzeitig bei der regelmäßigen Kehrung im Hause vorgenommen werden können, oder für Kehrungen, welche die Zahl der in der Wiener Kehrverordnung vorgeschriebenen oder auf ihrer Grundlage behördlich angeordneten Kehrungen überschreiten und auf besondere Bestellung vorgenommen werden, gebührt für jede hiebei notwendigerweise verwendete Hilfskraft (Gesellen, Gehilfen) ein Gesamtzuschlag im Ausmaße der Entlohnung für eine Überstunde.

§ 3

Zuschläge zu den Preisansätzen sind überdies in folgenden Fällen zulässig:

1. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig für Kehrungen von Rauchfängen mit einem lichten Querschnitt von über 3000 cm², von Rauchkanälen und von Rauchrohren, wenn an die angeführten Kehrgegenstände Feuerungen von Dampfkesseln oder gleichartige größere Feuerungen (§ 1 Abschnitt IV) oder Feuerungen von Zentralheizungen angeschlossen sind.

2. Ein Zuschlag von 50 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 15 und 18 Uhr geleistet werden.

3. Ein Zuschlag von 100 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen von 6 bis 18 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit zwischen 18 Uhr und 6 Uhr des nächsten Tages geleistet werden.

4. Ein Zuschlag von 200 v. H. ist zulässig, wenn Überstunden an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nach 18 Uhr geleistet werden.

§ 4

Die Inhaber, Geschäftsführer und Pächter von Rauchfangkehrergewerben sind verpflichtet, ein Berechnungsblatt auszustellen, aus dem die Preise der Kehrungen der einzelnen Kehrgegenstände des betreffenden Hauses für die Berechnungsperiode zu ersehen sind.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 31. Juli 1972, LGBL. für Wien Nr. 13, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Slavik

24.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Dezember 1972, mit der der Fremdenführertarif 1965 geändert wird

Auf Grund des Art. II § 4 der Gewerberechtsnovelle 1965, BGBl. Nr. 59, wird verordnet:

Artikel I

Der Fremdenführertarif 1965, LGBL. für Wien Nr. 2/1966, in der Fassung der Verordnungen LGBL. für Wien Nr. 30/1968 und 22/1971, wird wie folgt geändert:

Die im § 1 genannten Preise haben zu lauten:

Ziffer 1	315 S
Ziffer 2	275 S
Ziffer 3	315 S

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Slavik